

Gärtner- & Floristengewerbe Fürstentum Liechtenstein Lohn- und Protokollvereinbarung 2019 (gültig ab 1. April 2019 bis 31. März 2020)

zwischen dem Gärtner- & Floristengewerbe Fürstentum Liechtenstein und dem LANV Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren nachstehende Lohnerhöhungen:

Erhöhung der Lohnsumme um insgesamt 1% mit einem Sockelbetrag von CHF 70.00 für Löhne bis CHF 6'000.00

2. Mindestlöhne (Berechnungsgrundlage auf 12 Monate)

Es gelten nachstehende Mindestlöhne:

Monats- und Stundenlohn	Garten-, schaftsbau	Land- Floristen	Produktion Endverkauf
Gärtner/in mit FZ und mehr als 3 Jahren Berufserfahrung	4'500.00 24.30	3'900.00 21.05	4'000.00 21.60
Gärtner/in mit FZ	4'200.00 22.70	3'700.00 20.00	3'800.00 20.50
Gärtner/in mit Berufsattest (BA)	3'600.00 19.45	3'400.00 18.35	3'400.00 18.35
Gartenarbeiter Gärtlereimitarbeiter	3'600.00 19.45	3'400.00 18.35	3'400.00 18.35

Berechnung Stundenlohn:

$$\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{(\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.123)}$$

Berechnung Monatslohn:

$$\frac{\text{Std.lohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.123}{12}$$

- a) Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein reduzierter Lohn als Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der reduzierte Lohn darf jedoch maximal 10% unter dem Mindestlohn liegen und muss auf 12 Monate befristet sein.
- b) Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer, die körperlich geschwächt sind. Ebenso Arbeitnehmer, die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung) oder die deutsche Sprache nicht beherrschen. Nach einer Anstellungszeit von 12 Monaten sind die Faktoren betreffend Leistungsfähigkeit zu überprüfen und allfällige Vertragsanpassungen vorzunehmen.

3. Praktika und Ferienjobs:

Als Praktika gelten:

1. Ein befristetes Arbeitsverhältnis, das nachweislich für eine Ausbildung benötigt wird.
2. Ein befristetes Arbeitsverhältnis nach Nichtbestehen der LAP bis zu deren Wiederholung.

Maximale Praktikumsdauer 12 Monate.

Ferienjob:

Als Ferienjob gilt ein auf max. 4 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen.

4. Sollarbeitszeit

Die Sollarbeitszeit beträgt 43 Stunden pro Woche. In den Monaten der Hochsaison kann sich die wöchentliche Höchst Arbeitszeit auf 48 Stunden erhöhen, was jedoch keinen Überstundenzuschlag rechtfertigt. Überstundenzuschläge entstehen nur dann, wenn die jährliche Höchst Arbeitszeit überschritten wird.

5. 13. Monatslohn

Anspruch auf den 13. Monatslohn haben Arbeitnehmer, die mindestens 3. Monate (nach der Probezeit) im Dienste des Arbeitgebers gestanden haben. Der 13. Monatslohn beträgt einen ganzen Monatslohn (8.3%). Bei vorzeitigem Austritt wird der 13. Monatslohn pro rata temporis ausbezahlt. Der 13. Monatslohn wird im Dezember ausbezahlt.

6. Ferienanspruch

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Arbeitstage) bezahlte Ferien. Ab dem 50. Altersjahr hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 25 Ferientage.

7. Feiertage (GAV Art. 58 Abs. 1)

Art. 58 Abs. 1 GAV, wird wie folgt abgeändert:

Der Arbeitnehmer (Stundenlöhner) hat Anspruch auf 10 bezahlte Feiertage pro Kalenderjahr. Sofern die Feiertagsentschädigung auf Prozent-Basis ausgerichtet wird, beträgt diese 4%. Für ein unvollständiges Arbeitsjahr sind die Feiertage entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses zu gewähren.

8. Ergänzung zu Art. 45 bis 49 GAV (Arbeitszeit)

Arbeitsbeginn und Ende:

Als Arbeitsbeginn und Ende gelten folgende Regelungen:

- Morgens: Der Arbeitsbeginn am Morgen ist im Betrieb.
Mittags: Der Arbeitsbeginn und das Arbeitsende am Mittag ist jeweils auf der Baustelle bzw. im Kundengarten.
Abends: Das Arbeitsende am Abend ist auf der Baustelle bzw. im Kundengarten.

9. Mittagsentschädigung

Bei auswärtiger Arbeit, ab einer Distanz von 30 km vom Firmendomizil, wird eine Mittagsentschädigung ausgerichtet. Die Entschädigung beträgt CHF 15.00. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.

10. Kilometerentschädigung

Benutzen Arbeitnehmer auf ausdrückliche Anordnung des Betriebes ihren Privatwagen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 60 Rappen pro Kilometer. Mit Motorrad beträgt die Entschädigung 35 Rappen.

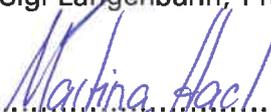
11. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2019 in Kraft und ist bis am 31. März 2020 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan, 29. November 2018

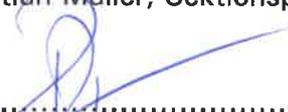
**Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**


.....
Sigi Langenbahn, Präsident


.....
Martina Haas
Stv. Geschäftsführerin

**Gärtner und Floristen
Fürstentum Liechtenstein**


.....
Christian Müller, Sektionspräsident


.....
Rainer Ritter, Präsident
Wirtschaftskammer Liechtenstein


.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer
Wirtschaftskammer Liechtenstein

Anhang:
Funktionsbezeichnung der Mitarbeitenden

Anhang zur Lohn- & Protokollvereinbarung Gärtner:

Einteilung	Definition
Vorarbeitende / Obergärtner / in	Arbeitnehmende, welche eine anerkannte höhere Fachausbildung (Gärtner-Polier, Grünpflegespezialist u.Ä.) mit Erfolg absolviert haben oder die vom Arbeitgebenden als Vorarbeitende anerkannt sind
Kundengärtner / in	Arbeitnehmende, welche eine anerkannte Fachausbildung mit Erfolg absolviert haben oder die vom Arbeitgebenden offiziell als Kundengärtner / innen anerkannt sind
Gärtner / in mit Eidg Fähigkeitszeugnis und mehr als 3 Jahren Berufserfahrung	Arbeitnehmende mit Lehrabschluss (Eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertiger ausländischer Fähigkeitsausweis*) und mindestens 3 und mehr Jahren Berufserfahrung in der Branche
Gärtner / in mit Eidg. Fähigkeitszeugnis**	Arbeitnehmende mit Lehrabschluss (Eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertiger ausländischer Fähigkeitsausweis*)
Gärtner / in mit Eidg. Berufsattest	Arbeitnehmende, welche das Eidgenössische Berufsattest Gärtner Garten- und Landschaftsbau erworben haben
Gartenarbeitende	Arbeitnehmende ohne Lehrabschluss und ohne branchenspezifische Erfahrung